

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 08. Juli 2009 - Nr. 6/2009 - 6. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

* Beschluss-Nr.: 41-06/09	- Satzung zur Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Zeuthen	Seite 1
* Satzung zur Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung)		Seite 1
* Beschluss-Nr.: 42-06/09	- Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen	Seite 5
* Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung)		Seite 5
* Beschluss-Nr.: 43-06/09	- Vergabe des Straßennamens „Hochlandweg“	Seite 6
* Beschluss-Nr.: H44-06/09	- Überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 020.941 Teilsanierung Rathaus, Schillerstr. 1	Seite 6
* Beschluss-Nr.: H46-06/09	- Vergabe von Schulbuchbestellungen (Lehrmittelfreiheit) für das Schuljahr 2009/10	Seite 6
* Beschluss-Nr.: H47-06/09	- Auftragsvergabe zur Planungsleistung für den grundhaften Ausbau der Friesenstraße,	Seite 6
* Beschluss-Nr.: H48-06/09	- Auftragsvergabe zur Bauleistung Ausbau der Neckarstraße in Zeuthen, ...	Seite 6
* Beschluss-Nr.: H49-06/09	- Erneuerung der Straßenbeleuchtung zum Abbau der Freileitungsanlagen in den Straßen...	Seite 6
* Beschluss-Nr.: 50-06/09	- Auftragsvergabe für das Bauvorhaben – Außenanlagen Grundschule am Wald 1. Bauabschnitt	Seite 7
* Beschluss-Nr.: 51-06/09	- Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück	Seite 7
* Beschluss-Nr.: H52-06/09	- Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück	Seite 7
* Beschluss-Nr.: H53-06/09	- Abschluss eines Gebäudekaufvertrages	Seite 7
* Informationen aus dem Bauamt Sachgebiet Tiefbau: BV Ausbau der Straße der Freiheit		Seite 7
* Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 27.09.2009 zur Wahl der Bürgermeister und Ortsvorsteher		Seite 8

BEKANNTMACHUNGEN JULI 2009

Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in der Sitzung am 01.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

BESCHLÜSSE - öffentlich

Beschluss-Nr: 41-06/09

Beschluss-Tag: 01.07.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt, Kämmerei
Satzung zur Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Satzung zur Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung) in der anliegenden Fassung.

SATZUNG

zur Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des Art. 1 Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 134, berichtigt in GVBl. I, S.197), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I, S. 218) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontanellee vom 10.01.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat die

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Zeuthen ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet. Die Gemeinde Zeuthen betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung den Anliegern übertragen wird. Der Benutzungszwang verpflichtet die in § 2 Abs. 1 und 5 bezeichneten Personen, die angebotene Reinigungsleistung der Gemeinde gegen die Entrichtung einer Gebühr, die durch die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen in der jeweils geltenden Fassung bestimmt wird, anzunehmen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße.

Dazu gehören selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, weiterhin Parkplätze, Parkstreifen, Bushaltestellenbuchten, Wartehallen, Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün und Entwässerungsmulden.

Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerweg bestimmt sind. Dazu gehören gemäß § 41 Abs. 2 STVO Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche ohne bauliche Abgrenzung zu diesem eingerichtet und nur durch Farbmarkierung und die Gestaltung der Fläche gekennzeichnet sind.

Soweit Gehwege (in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten oder in sonstigen Bereichen) nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen bis zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg, es sei denn, dass in geringerem Abstand eine selbständige Grünfläche

oder der als Fahrbahn genutzte Straßenteil verläuft. Art und Umfang der Reinigung sowie Pflege der selbständigen Grünflächen obliegen der Gemeinde.

- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege vom Schnee zu räumen sowie Gehwege, Fußgängerüberwege und erkennbar gefährliche Fahrbahnstellen bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen wird, in dem durch § 3 festgelegten Umfang, den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 3 u. 4) auferlegt. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Die Anliegereigenschaft erstreckt sich sowohl auf Vorderlieger, deren Grundstücke an die öffentliche Straßen angrenzen, als auch auf Hinterlieger, deren Grundstücke gem. Absatz 4 erschlossen werden.
- (2) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erfolgt die Reinigung und der Winterdienst jeweils bis zur Straßenmitte.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück im Sinne der Grundbuchordnung).
- (4) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung möglich ist.
Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht vom Grundstück aus jeweils bis zur Straßenmitte.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt der Besitzer des Grundstücks die Pflicht des Eigentümers wahr.
- (6) Anlieger, die Einwohner der Gemeinde Wildau sind, werden gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee zwischen der Gemeinde Zeuthen und der Gemeinde Wildau vom 10.01.2006 veranlagt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Straßen oder Straßenteile werden in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Einteilung der Straßen oder Straßenteile zu der jeweiligen Reinigungsklasse ist im Straßenverzeichnis (Anlage) erfolgt.
- (2) Die Reinigungsverpflichtung der Gemeinde und der Anlieger wird nach Maßgabe der folgenden Reinigungsklassen näher bestimmt.

Reinigungsklasse 1 – alle befestigten Fahrbahnen

Reinigungsklasse 1a – Landesstraße L 401, L 402, Kreisstraße (innere Ortslage), Straßen mit neu ausgebauten Gehweg

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und aller dazugehörigen Teile entsprechend § 1 Abs. 2, einschließlich Winterdienst. Den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege, einschließlich Winterdienst.

Reinigungsklasse 1b – alle sonstigen befestigten Fahrbahnen, Hauptsammel-, Sammel- und Anliegerstraßen

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen ausgenommen der selbständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, einschließlich Winterdienst. Den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege, der selbständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, einschließlich Winterdienst.

Reinigungsklasse 2 – alle unbefestigten Fahrbahnen

Den Anliegern obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege, einschließlich Winterdienst.

Die Reinigung der Verbindungswege (2m – Wege) zwischen den Straßen obliegt der Gemeinde mit Ausnahme des Winterdienstes, Ausnahme ist die Beschneidung von Hecken und Sträuchern an den Grundstücksgrenzen, diese obliegt den Anliegern.

- (3) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Gehwegen die Beseitigung, auf unbefestigten Gehwegen der Schnitt von Gras- und Pflanzenwuchs.

Die Anwendung von Herbiziden ist nicht erlaubt.

Die Reinigung unbefestigter Fahrbahnen beschränkt sich auf die Entfernung von Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Eine (Feder-) Besenreinigung ist nicht erforderlich.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Verunreinigungen (z. B. Geäst, Strauchwerk) jeder Art dürfen nicht in der Straßenrinne, in Straßenabläufe oder Gräben gekehrt werden; er ist unverzüglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist nicht zulässig.

Entwässerungsmulden sind von Verunreinigungen jeder Art freizuhalten. Die Funktion der baulichen Anlage obliegt der Gemeinde. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

Der Verkehrsraum der Gehwege ist freizuhalten. Hecken und Sträucher an der Grundstücksgrenze sind bis zu dieser zurück zu schneiden.

- (4) Die Reinigung hat nach Bedarf durch die Anlieger zu erfolgen.
- (5) Die Schneebeseitigung auf den Gehwegen hat in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m zu erfolgen. Eine Beseitigung in geringerer Breite ist statthaft, wenn der Gehweg die vorgesehene Breite erkennbar nicht einnimmt. Die Abstumpfung bei Schnee- und Eisglätte hat in demselben Umfang zu erfolgen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr sind Schnee- und Eisglätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Schnee- und Eisglätte sind am folgenden Tag, werktags bis 7.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00, Uhr zu beseitigen.

Asche oder Kohlenstaub dürfen zur Schnee- und Eisglättebeseitigung nicht verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; das gilt nicht

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse muss die Schneebeseitigung und Abstumpfung der Geh- und Radwege so erfolgen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und Radweges oder, wo das nicht möglich, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, wie auch von Schnee und Eis, freigehalten werden, einschließlich der Hydranten auf den Gehwegen.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg, in der jeweils geltenden Fassung, beruht.

§ 6

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung kann der Anlieger auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen (wirtschaftliche und soziale), auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zumutbar erscheint. Der Antrag ist, unter Angabe der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (2) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7

Drittbeauftragung

- (1) Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt, die ihr nach dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht durch Beauftragung Dritter zu erfüllen.
- (2) Ein Dritter kann auch die Reinigungspflicht des Anliegers übernehmen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags bei der Gemeinde und deren Zustimmung gegenüber dem Antragsteller. Voraussetzung für die Zustimmung für die Drittbeauftragung ist, dass eine ordnungsgemäße Reinigung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn die ordnungsgemäße Reinigung nicht gewährleistet oder die Erfüllung sonstiger Pflichten nicht gesichert ist. Die Zustimmung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 2 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht, nicht regelmäßig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
 - b) entgegen § 3 Absatz 3 Satz 7 dieser Satzung Kehricht und sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
 - c) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Straßen nicht bestreut,
 - d) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung die Gehwege nicht oder nicht in der erforderlichen Breite von Schnee freihält,
 - e) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 3 und Satz 6 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte die Gehwege nicht bestreut oder Salze bzw. sonstige auftauende Mittel verwendet ohne dass Ausnahmen nach § 3 Absatz 5 Satz 7 vorliegen,
 - f) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 4 dieser Satzung in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
 - g) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 5 dieser Satzung nach 19.00 Uhr entstandene Schnee- und Eisglätte nicht am folgenden Tag, werktags bis 7.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr beseitigt,
 - h) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 8 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist,
 - i) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 9 dieser Satzung den Schnee nicht in der vorgesehenen Weise lagert, so dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
 - j) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 11 dieser Satzung Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft,
 - k) entgegen § 4 dieser Satzung die Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz nicht von Eis und Schnee freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei Vorsatz höchstens 1.000 EUR, bei grober Fahrlässigkeit höchstens 500 EUR.
- (3) Für das Verfahren zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen.

§ 9

Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung) vom 24.10.2007 außer Kraft.

Anlage 1: Straßenverzeichnis gem. § 3 Abs. 1

Zeuthen, den 02.07.2009

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

STRASSENVERZEICHNIS

Einordnung der Straßen in Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1 - alle befestigten Fahrbahnen

Reinigungsklasse 1a

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und aller dazugehörigen Teile entsprechend § 1 Abs. 2, den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege (jeweils einschließlich Winterdienst).

- Dorfstraße
- Fontaneallee
- Forstweg
- Friedenstraße (von Bamberger Straße bis Seestraße)
- Goethestraße
- Hoherlehmer Straße
- Lindenallee
- Miersdorfer Chaussee
- Schulendorfer Straße
- Seestraße
- Wüstemarker Weg

- Delmenhorster Straße
- Oldenburger Straße (von Miersdorfer Chaussee bis Stedinger Straße)
- Parkstraße
- Schillerstraße (von Schulstraße bis Ortsschild)
- Schulstraße
- Stedinger Straße (von Friesenstraße bis Oldenburger Straße)
- Straße der Freiheit
- Waldpromenade (von Miersdorfer Chaussee bis Forstallee)

Reinigungsklasse 1b

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Winterdienst), ausgenommen der selbständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen die Reinigung der Gehwege (einschließlich Winterdienst), der selbständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns.

- | | |
|---|--|
| Adolph-Menzel-Ring | Dorfaue |
| Ahornallee | Ebereschenallee |
| Alte Poststraße | Eichenallee |
| Am Feld | Eichwalder Straße (befestigter Teil) |
| Am Gutshof | Elbestraße |
| Am Heideberg | Emser Straße |
| Am Postwinkel | Engelbrechstraße |
| Am Pulverberg
(vom Puschkinplatz
bis Straße am Höllengrund) | Erlenring |
| Am Seegarten | Fährstraße (Miersdorf-Werder) |
| Amselstraße | Fährstraße (Zeuthen) |
| An der Eisenbahn | Fasanenstraße |
| An der Korsopromenade | Flämingstraße |
| An der Kurpromenade | Forstallee |
| Augsburger Straße | Friedenstraße (von Seestraße bis
Zeuthener See) |
| Bahnstraße | Friedrich-Engels-Straße |
| Bayreuther Straße | Friesenstraße |
| Birkenallee (befestigter Teil) | Große Zeuthener Allee |
| Brandenburger Straße | Hankelweg (befestigter Teil) |
| Bremer Straße | Havellandstraße |
| Buchenring | Havelstraße |

- Crossinstraße
- Dahmestraße
- Dahmeweg (befestigter Teil)
- Donaustraße
- Heinrich-Heine-Straße
- Kastanienallee
- Kiefernring
- Kurt-Hoffmann-Straße

Reinigungsklasse 1b

- | | |
|---|--|
| Lange Straße | Regensburger Straße |
| Lindenring (von Mittelpromenade
bis Ortsgrenze) | Rheinstraße |
| Mainzer Straße | Ringstraße |
| Maxim-Gorki-Straße | Ruppiner Straße |
| Max-Liebermann-Straße | Saarstraße |
| Mittelpromenade
(von Buchenring bis Lindenring) | Schillerstraße
(von Goethestraße bis Schulstraße) |
| Mittenwalder Straße | Spreewaldstraße |
| Morellenweg | Starnberger Straße |
| Moselstraße | Stedinger Straße |
| Niederlausitzstraße | Straße am Höllengrund |
| Niemöllerstraße | Talstraße |
| Nordstraße | Teltower Straße (betestigter Teil) |
| Nürnberger Straße | Uckermarkstraße |
| Oldenburger Straße
(von Stedinger Straße
bis Sackgasse) | Waldpromenade
(befestigter Teil) |
| Ostpromenade | Weichselstraße |
| Otto-Dix-Straße | Weserstraße |
| Otto-Nagel-Straße | Westpromenade |
| Platanenallee | Wilhelm-Guthke-Straße |
| Potsdamer Straße | Wilhelmshavener Straße |
| Prignitzstraße | Würzburger Straße |
| Puschkinplatz | |

**Reinigungsklasse 2 - alle unbefestigten Fahrbahnen
Den Anliegern obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege
(einschließlich Winterdienst).**

- | | |
|---|---|
| Am Elsenbusch | Kastanienring |
| Am Falkenhorst | Kirschenallee |
| Am Fliederbusch | Kurparkring |
| Am Kurpark | Kurze Straße |
| Am Mühlenberg | Lange Straße (unbefestigter Teil) |
| Am Pulverberg (v. Straße am
Höllengrund b.
Große Zeuthener Allee) | Lindenring
(unbefestigter Teil) |
| Am Staatsforst | Magaretenstraße |
| Am Tonberg | Mittelpromenade. (vom Buchenring
bis Ebereschenring) |
| Bachstelzenweg | Mozartstraße |
| Bamberger Straße | Müggelstraße |
| Birkenallee (unbefestigter Teil) | Münchner Straße |
| Birkenring | Narzissenallee |
| Birkenstraße | Neckarstraße |
| Chemnitzer Straße | Pappelring |
| Dachauer Straße | Rosengang |
| Dorfaue (unbefestigter Teil) | Rotbuchenring |
| Ebereschenring | Rotdornring |
| Eichwalder Straße
(unbefestigter Teil) | Rühlering |
| Eschenring | Rüsternallee |
| Grenzstraße | Schmöckwitzer Straße |
| Große Zeuthener Allee
(unbefestigter Teil) | Spreestraße |

Hankelweg (unbefestigter Teil)	Straße am Hochwald
Haselnußallee	Teichstraße
Heinrich-Zille-Straße	Triftweg
Im Heidewinkel	Waldowstraße
Jägerallee	Waldpromenade (unbefestigter Teil)
Jasminweg	Wiesenstraße

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 02.07.2009

Kubick

Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr: 42-06/09

Beschluss-Tag: 01.07.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt, Kämmerei
Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung) in anliegender Fassung.

GEBÜHRENSATZUNG zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des Art. 1 Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 134, berichtigt in GVBl. I, S.197), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I, S. 218) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in der Sitzung am 01.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Zeuthen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke (M=Messzahl), die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind, und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen sowie die Straßenart und die sich daraus ergebende Reinigungsklasse (§ 2 Abs. 2).
- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet. Ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (3) Für die jährlichen Leistungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes beträgt die Benutzungsgebühr auf Grundlage der Reinigungsklassen der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen in der derzeit geltenden Fassung für die

Reinigungsklasse 1a	1,24 € / M und
Reinigungsklasse 1b	1,24 € / M.
- (4) Die entstehenden Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes sind höchstens mit 75 v.H. auf die Gebührenschuldner umzulegen.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.
Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers war, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften der Gemeinde als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht geht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den Gebührenpflichtigen über.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung. Ein Anspruch auf Minderung besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßiger Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßeneinbauten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Sie ist zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Das gilt nicht für eine Jahresgebühr

von weniger als 50,00 €. In diesem Fall wird die Gebühr in einem Betrag jeweils zum 15.08. des im Bescheid genannten Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.

Erght der Gebührenbescheid erst nach einem der Fälligkeitstermine, ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 5

Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24.10.2007 außer Kraft.

Zeuthen, den 02.07.2009

Kubick
Bürgermeister

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 02.07.2009

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr: 43-06/09

Beschluss-Tag: 01.07.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Vergabe des Straßennamens „Hochlandweg“

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Vergabe des Straßennamens „Hochlandweg“ für die neu zu bauende Erschließungsstraße im Gebiet des B-Planes 126 „Kurpark“.

Beschluss-Nr: H 44-06/09

Beschluss-Tag: 18.06.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 020.941 Teilsanierung Rathaus, Schillerstraße 1

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung beschließt die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Haushaltsstelle 02000.94100 des Vermögenshaushaltes zur Teilsanierung Rathaus in einer Höhe von 70 000,-€ Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 15360.33333 in Höhe von 20 000,-€ und aus der Rücklage der Gemeinde Zeuthen in Höhe von 50 000,-€.

B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich

Beschluss-Nr: H 46-06/09

Beschluss-Tag: 18.06.09

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Vergabe von Schulbuchbestellungen (Lehrmittelfreiheit) für das Schuljahr 2009/10 – Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ und Grundschule am Wald in Zeuthen als ein Auftrag

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt

den Auftrag zur Schulbuchbeschaffung für das Schuljahr 2009/10 im Rahmen der Lernmittelfreiheit für die Grundschule am Wald und die Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ in Zeuthen an den Bieter Nr. 2, Natura Fachbuchhandlung zu vergeben.

Beschluss-Nr: H 47-06/09

Beschluss-Tag: 18.06.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Auftragsvergabe zur Planungsleistung für den grundhaften Ausbau der Friesenstraße, 1. Bauabschnitt von Stedinger Straße bis zum ausgebauten Bahnübergang Nordschranke, in den Leistungsphasen 5 – 9 (Ausführungsplanung - Objektbetreuung) der HOAI

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Planungsleistung für den grundhaften Ausbau der Friesenstraße, 1. Bauabschnitt von Stedinger Straße bis zum ausgebauten Bahnübergang Nordschranke, in den Leistungsphasen 5 - 9 (Ausführungsplanung - Objektbetreuung) der HOAI, zu Lasten der Haushaltstelle HH – Stelle 630. 96330 Planung und Ausbau Friesenstraße Abschnitt Stedinger Straße bis Bahnübergang an das Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eggersdorf.

Beschluss-Nr: H 48-06/09

Beschluss-Tag: 18.06.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Auftragsvergabe zur Bauleistung Ausbau der Neckarstraße in Zeuthen, im Abschnitt von der Weichselstraße bis Waldpromenade, für die Bauleistung Verkehrsfläche Straße einschließlich Regenentwässerung, Straßenbeleuchtung und Begleitgrün.

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt, die Auftragsvergabe zur Bauleistung Waldpromenade in dem Bereich von Miersdorfer Chaussee bis Forstallee für die Bauleistung Verkehrsfläche Straße einschließlich Regenentwässerung, einen einseitigen Gehweg und Begleitgrün zu Lasten der Haushaltstelle 63000.96080 Planung und Ausbau der Neckarstraße dem Unternehmen TLW Tief- und Leitungsbau GmbH zu erteilen.

Beschluss-Nr: H 49-06/09

Beschluss-Tag: 18.06.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Erneuerung der Straßenbeleuchtung zum Abbau der Freileitungsanlagen in den Straßen:

- An der Korsopromenade im Bereich zwischen Ortsgrenze Wildau und Straße am Höllengrund
- Große Zeuthener Allee im Bereich zwischen Straße der Freiheit und An der Korsopromenade
- Eschenring
- Birkenring

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Erneuerung der Straßenbeleuchtung zum Abbau der Freileitungsanlagen in den Straßen:

- An der Korsopromenade im Bereich zwischen Ortsgrenze Wildau und Straße am Höllengrund
- Große Zeuthener Allee im Bereich zwischen Straße der Freiheit und An der Korsopromenade
- Eschenring
- Birkenring zu Lasten der Haushaltsstelle 670.935 des Investitionshaushaltes.

Beschluss-Nr: 50-06/09

Beschluss-Tag: 01.07.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Auftragsvergabe für das Bauvorhaben – Außenanlagen Grundschule am Wald 1. Bauabschnitt in Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt, der Firma Fa. Steffen Klauck den Auftrag für das Bauvorhaben - Außenanlagen Grundschule am Wald 1. Bauabschnitt in Zeuthen zu erteilen.

Beschluss-Nr: 51-06/09

Beschluss-Tag: 01.07.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flur 4 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 139 mit einer Größe von 1.354 m². Es wird eine Belastungsvollmacht nebst Zinsen und Nebenleistungen bewilligt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Beschluss-Nr: H 52-06/09

Beschluss-Tag: 18.06.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Abschluss eines Grundstückskaufvertrages

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Ankauf und Abschluss eines Grundstückskaufvertrages mit einer Eigentümergemeinschaft über folgende Flurstücke der Gemarkung Zeuthen: Flur 7, Flurstücke 200 und 202; Flur 8, Flurstücke 39 und 41.

Beschluss-Nr: H 53-06/09

Beschluss-Tag: 18.06.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Abschluss eines Gebäudekaufvertrages

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Ankauf der Aufbauten auf dem Grundstück Flur 15 der Gemarkung Miersdorf, Flurstück 90.

Informationen aus dem Bauamt Sachgebiet Tiefbau

BV Ausbau der Straße der Freiheit

Der grundhafte Ausbau ist abgeschlossen. Die Verkehrsfeigabe erfolgte im Monat Juni.

Hergestellt wurden 878, 86 m Straße.

Bestandteil sind :

- Beidseitige Gehwege;
- Der jeweiligen Fahrbahn zugeordnete Fahrstreifen für Radfahrer;
- Grundstückzufahrten;
- Straßenbegleitgrün ;
- Eine 6, 00 m breite Straßenfläche;
- Regenkanal;
- Baumpflanzungen.

Die Baumaßnahme wurde durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg mit 75% für förderfähigen Anteil gefördert.

Die entgeltigen Baukosten sind durch das abschließende Aufmaß noch festzustellen und können daher zur Zeit noch nicht benannt werden.

Mit dem Ausbau dieser Straße wurde auf Zeuthener Gebiet eine wichtige Verbindung zwischen den beiden Ortsdurchfahrten, der Landesstraßen L 401 (Fontaneallee) und der Landesstraße L 402 (Dorfstraße) neu hergestellt.

Fricke

Impressum

"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. *Auflage:* 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45

- Satz und Layout: Büro Plettner
Pirschgang 6, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55

- verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am

Datum
27. September 2009

zur Wahl der Bürgermeister und Ortsvorsteher

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

I. Die Wahlen finden am ^{Datum} 27.09.2009 statt. Eine etwaige Stichwahl findet am ^{Datum} 11.10.2009 statt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen. Ergänzend wird hierzu auf Folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 und 82a Abs. 2 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 und 82a Abs. 2 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens ^{38. Tag vor der Wahl} bis zum 20. August 2009, 12.00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter

Anschrift des zuständigen Wahlleiters

Nebengebäude des Rathauses, Zimmer N1, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen

schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
- 4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
- 4.3 Die/der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs.1 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die/Der **Bewerber/in muss**, gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG, **wählbar sein**.
 - b) Die/Der **Bewerberin muss durch eine Nominationsversammlung**, gemäß § 33 BbgKWahlG, **bestimmt worden sein**.
 - c) Die/Der **Bewerber/in muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**.
 Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerber.

2. Zur Wählbarkeit

2.1 Wählbarkeit von Deutschen

2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem

Datum
27.09.2009

, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem

Datum
27.09.2009

, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die in Nummer 2.1.1 Satz 2 genannten Sonderregelungen gelten entsprechend.

2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
- d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die /der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1 **Die/der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.2 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschafflich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 3.3 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).
- Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).

D. Unterstützungsunterschriften

1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG, befreit.
- 1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, sowie **für Listenvereinigungen**, wenn mindestens einer der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

- 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 44 (Anzahl nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG) Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.
- 2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
 - 2.2.1 Die Formblätter werden **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.
 - 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
 - 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
 - 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
 - 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.

2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der

Antrag ist bis zum ^{Datum} 17.08.2009, 16.00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.

2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt ist.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am ^{Datum} 20.08.2009, 12.00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am ^{Datum} 25.08.2009 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Ort, Datum

Zeuthen, 25.06.2009

gez. Wilke, Wahlleiterin

Unterschrift

angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: 08.07.2009

im/in der Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen Nr. 6/2009

Ende des amtlichen Teils

Seite 4

Standardinformationen

Gemeindeverwaltung Zeuthen
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag 09.00-12.00 und 13.00 -18.00 Uhr
Donnerstag 09.00-12.00 und 13.00 -17.00 Uhr

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung

Rathaus, Schillerstraße 1
Tel.-Nummer: 03 37 62/ 75 3 - 0
FAX-Nummer: 03 37 62/ 75 35 75
Sekretariat des Bürgermeisters 500
buergermeister@zeuthen.de Fax: 503
Stabsstelle Organisation & Öffentlichkeitsarbeit
stabsstelle@zeuthen.de 508
Hauptamt hauptamt@zeuthen.de 510
Personalamt personalamt@zeuthen.de 511
Steuern steuern@zeuthen.de 521
Gemeindekasse gemeindekasse@zeuthen.de 523
Vollstreckung vollstreckung@zeuthen.de 525
Bauamt bauamt@zeuthen.de 560
Grundstücksverwaltung horn@zeuthen.de 568

VERWALTUNGSGEBÄUDE, Schillerstraße 57
Ordnungs-, Sozial- u. Wohnungsamt
FAX-Nummer 03 37 62 / 22 54 - 532
Ordnungsamt ordnungsamt@zeuthen.de 22 54 - 533
Fundbüro fundbüro@zeuthen.de 22 54 - 533
Gewerbeamt gewerbeamt@zeuthen.de 22 54 - 534
Schulverwaltung schulverwaltung@zeuthen.de 22 54 - 545
Kultur, Jugend, Schule und Sport 2254 - 540
KITA-Angelegenheiten
KITA-Zeuthen kita@zeuthen.de 22 54 - 550
KITA-Miersdorf kitamiers@zeuthen.de 22 54 - 551
Wohnungsamt, wohnungsverwaltung@zeuthen.de 2254 - 450
2254 - 451
Fax: 2254 - 419

Einrichtungen der Gemeindeverwaltung

Rechnungsprüfungsamt 8 16 73
Bauhof, Schillerstr. 57 bauhof@zeuthen.de 82 15 23
Fax: 82 17 74
Gesamtschule „Paul Dessau“ Tel.: 7 19 87 Fax: 9 22 94
Grundschule am Wald 84 00 8 40 27
KITA Dorfstraße 4 7 20 00
KITA Dorfstraße 23 9 28 67
KITA H.-Heine-Straße 9 22 17
KITA M.-Gorki-Straße 9 20 13
Seebad Miersdorf 7 11 53
Jugendhaus, Dorfstr. 12 22 55 99

Einwohnermeldeamt für Zeuthen

15732 Eichwalde/Rathaus, Grünauer Str. 49 030 / 6750 2-301/302
Sprechzeiten:
Montag 09.00-11.00 Uhr
Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag 09.00-11.00 Uhr
Standesamt 030 / 675 02 304/305

Gemeindebibliothek

Gemeinde- und Kinderbibliothek Tel.: 9 33 51
Zeuthen, Dorfstraße 22 Fax: 9 33 57
e-mail: bibliothek-zeuthen@gmx.de

Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag: 10.00 - 19.00 Uhr
Freitag: 13.00 - 18.00 Uhr
Sonnabend: 10.00 - 13.00 Uhr

Montag & Mittwoch geschlossen!

Notrufe

Polizei 110
Feuerwehr 112
Leitstelle des Feuerwehr- und Rettungsdienstes Cottbus 0355/632-0

Polizei

Der Polizeiposten für Zeuthen befindet sich im Forstweg 30.
Der Posten ist besetzt durch den Polizeihauptmeister Preuß und Polizeihauptmeister Wilk

Tel.: 7 19 46
dienstags 10.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr

Die **Polizeiwache in Königs Wusterhausen** (Köpenicker Str. 26) ist ständig besetzt und unter Telefon **0 33 75/27 00** zu erreichen:

Die **Wasserschutzpolizeiwache** befindet sich in der Hafestraße 8 in Königs Wusterhausen und ist unter Telefon **(03375) 21 63 55** oder **21 81 67** zu erreichen.

Die Wache ist täglich von 8-18 Uhr besetzt:

Sonstige Telefonnummern

Krankenhaus Königs Wusterhausen 0 33 75 / 28 80
Wasserversorgung/Havarie 0800 / 88 070 88
Rohrnetzstützpunkt Eichwalde 0 30 / 67 52 02 - 12
Gasstörungsdienst EWE 0 33 75 / 24 19 430
0180 / 139 32 00
E.ON|edis – Energie Nord AG 0180 / 11 555 33

Evangelische Kirchengemeinde

Schillerstr. 3 Tel.: 9 33 13 Fax: 4 67 31
Pfarrerin der Kirchengemeinde Zeuthen/Wildau:
Cornelia Mix Tel. 0 33 75 / 50 11 04

Pfarrerin der Kirchengemeinde Miersdorf/Eichwalde:
Christine Leu Tel.: 0 30 / 6 75 80 39
Fax: 0 30 / 67 81 383

Generationstreff/Heimatstube

Seniorenbeirat im Generationstreff, Forstweg 30 Tel.: 90014
Ortschronisten im Generationstreff Tel.: 0174/7857 512
Heimatstube, Dorfstraße 8

Friedhofsverwaltung Zeuthen/Miersdorf

(Verwaltung für beide Zeuthener Friedhöfe)
Straße der Freiheit 60-63 Tel.: 7 20 51

Öffnungszeiten:

Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
Donnerstag 9 - 12 Uhr